




Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.08.2020
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /


Telefon: 0431 988-0
Telefax: 0431 988617-6170

28. September 2020

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 28. August 2020 nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrter Herr ,

Herr Minister Dr. Buchholz hat mich gebeten, auf Ihr Schreiben vom 28. August 2020 zu antworten.

1. Ihren Antrag vom 28. August 2020 auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit dem geplanten LNG-Terminal Brunsbüttel lehne ich (teilweise) ab.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28. August 2020, hier elektronisch eingegangen am 28. August 2020 sowie per Post am 31. August 2020, haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) gestellt und Auskunft zu den folgenden Punkten bzw. Zugang zu den folgenden Unterlagen aus dem Zeitraum 1. Januar 2019 bis heute (Datum des Schreibens: 28. August 2020) erbeten:

1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein bzw. dem MWVATT und der Team Consult G.P.E. GmbH und mit ihr verbundener Unternehmen, insbesondere:
 - a. Die Vereinbarungen (z. B. Verträge) selber
 - b. Höhe der finanziellen Zuwendungen aus Ihrem Hause
 - c. Kriterien bzw. Entscheidungserwägung für die Vergabe von Aufträgen an Team Consult
2. Welche weiteren finanziellen Aufwendungen (Förderung, Zuschüsse, Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen, etc.) hat das Land Schleswig-Holstein bzw. das MWVATT in Zusammenhang mit der Planung des LNG Terminals in Brunsbüttel getätigt? Bitte Auflistung der Ausgaben nach Verwendungszweck und Empfänger. Geben Sie die Höhe der Ausgaben sowie die geplante Dauer der Förderung an.

3. Bitte nennen Sie die jeweiligen Haushaltstitel bzw. Fördertöpfe, ggf. auch Einbeziehung von Bundesmitteln, die das Land für solche Aufwendungen nutzt
4. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und etwaiger, im Zusammenhang mit dem LNG-Terminal Brunsbüttel beauftragten Organisationen
5. Kriterien und Entscheidungsgrundlage des Landes Niedersachsen zur Beauftragung etwaiger, im Zusammenhang mit dem LNG-Terminal Brunsbüttel beauftragten Organisationen
6. Auflistung von weiteren Projekten und Kooperationen des Landes Schleswig-Holstein mit etwaigen, im Zusammenhang mit dem LNG-Terminal Brunsbüttel beauftragten Organisationen.

Sie haben um eine elektronische Übersendung der Unterlagen oder einen Terminvorschlag für eine Einsicht derselben, spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat, gebeten. Die Eingangsbestätigung zu Ihrem Schreiben haben Sie mit E-Mail vom 1. September 2020 erhalten. Darin wurde Ihnen weiterhin mitgeteilt, dass die Beantwortung gemäß § 5 IZG-SH, spätestens bis zum 29.09.2020 erfolgen wird. Gemäß § 3 IZG-SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Zum selben Ergebnis kommt man auch bei Heranziehung des § 2 Abs. 5 IZG-SH, wonach eine informationspflichtige Stelle über Informationen verfügt, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Anderenfalls können die begehrten Informationen nicht herausgegeben werden.

Gemäß Ihrer Anfrage haben wir bei der Beantwortung Ihrer Fragen und Zusammenstellung der im MWVATT vorhandenen Unterlagen bzw. Informationen den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 28. August 2020 (Datum Ihres Schreibens) zugrunde gelegt.

Zu 1a.

Ihrem Antrag kann in dieser Hinsicht teilweise entsprochen werden. Die Anlage 1 enthält die unter dem Link [Internetseite TED - Vergabebekanntmachung](#) am 7. Januar 2019 veröffentlichte Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen über die Vergabe. Anlage 2 enthält die unter dem Link [Internetseite TED - Auftragsbekanntmachung](#) am 30. Juni 2018 veröffentlichte Auftragsbekanntmachung. TED (Tenders Electronic Daily) ist die Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen.

Das Vergabeverfahren zur EU-weiten Ausschreibung eines „Projektkoordinators für die Errichtung eines LNG-Importterminals am Standort Brunsbüttel“ (vgl. Anlage 1, Ziffer II.1.1) wurde vergaberechtlich von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts (GMSH) begleitet und die Ausschreibung über das e-Vergabesystem der GMSH abgewickelt. Die GMSH ist zentrale Beschaffungsstelle i. S. d. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Es wurde ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt (vgl. Anlage 2, Ziffer IV.1.1.).

Gemäß § 39 Absatz 1 Vergabeverordnung muss eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt werden.

Der Zuschlag wurde am 6.11.2018 erteilt (vgl. Anlage 1, Ziffer V.2.1), wodurch ein Vertrag zwischen dem MWVATT als Auftraggeber und Team Consult als Auftragnehmer zustande

kam. Der Auftrag wurde im Oktober 2019 gemäß Option um ein weiteres Jahr verlängert (vgl. Anlage 1, Ziffer II.2.11).

Ein gesonderter Vertrag oder andere Vereinbarungen wurden nicht getroffen, so dass diese somit auch nicht herausgegeben werden können. Aus diesem Grund und insoweit ist dieser Antrag abzulehnen.

Zu 1b.

Gemäß Anlage 1, Ziffer II.1.7 wird der Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.) mit 221.000,00 Euro ausgewiesen. Beim Auftragswert hat die GMSH – wie auch in anderen Fällen - den für Dienstleistungsaufträge geltenden EU-Schwellenwert eingesetzt.

Gemäß § 39 Absatz 6 Nr. 3 der Vergabeverordnung ist der öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden würde.

Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG¹ alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht dann, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und sie die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig beeinflussen.

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen.

Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Fristen zur Umsetzung einzelner Projekte, Investitionsverpflichtungen und Vertragsstrafenabkommen.

Das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt das Interesse an der Offenlegung dieser Informationen. Unterlegene Bieter könnten anderenfalls auf den konkreten Auftragswert rückschließen. Solche Informationen können bei ihrer Veröffentlichung in wettbewerbsrelevanter Weise durch mögliche Konkurrenten genutzt werden.

Zudem hat die Team Consult G.P.E. GmbH der Weitergabe von Dokumenten widersprochen, soweit diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH beinhalten und welche zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Nachteile zwingend geheimhaltungsbedürftig sind. Konkret benennt Team Consult G.P.E. GmbH das Auftragsbudget als wettbewerbsliche Information, welche nicht offengelegt werden darf.

Die Herausgabe der begehrten Informationen bzw. Unterlagen wird daher aus den vorgenannten Gründen und dieser Antrag insoweit abgelehnt.

Zu 1c.

Die Zuschlagskriterien, über die Auskunft begehrt wird, enthält die Anlage 1, Ziffer II.2.5), auf die verwiesen wird.

Im Hinblick auf Entscheidungserwägungen für die Vergabe von Aufträgen an Team Consult beruft sich das MWVATT auf die durch § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IZG-SH geschützte Vertraulichkeit der Beratungen. Der Sinn und Zweck der Vertraulichkeit der Beratung im Hinblick auf eine Auftragserteilung im Vergabeverfahren ist, eine freimütige und unbefangene Diskussion und Entscheidungsfindung im MWVATT anhand der

¹ Bundesverwaltungsgericht

vorgegebenen Zuschlagskriterien zu ermöglichen. Konkret soll dadurch gewährleistet werden, dass offen über Positionen diskutiert werden kann und Argumente abgewogen werden können, die letztlich zu einer abschließenden Bewertung und Entscheidungsfindung führen.

Auch ist gemäß § 39 Absatz 6 Nr. 4 der Vergabeverordnung der öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

Die Veröffentlichung von Entscheidungserwägungen des MWVATT als Auftraggeber könnte Rückschlüsse auf unternehmensinterne Vorgänge der an dem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen zulassen. Solche Informationen können bei ihrer Veröffentlichung in wettbewerbsrelevanter Weise durch mögliche Konkurrenten genutzt werden und dadurch den lauterer Wettbewerb beeinträchtigen.

Nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Bekanntgabe-Interesse und dem behördlichen Interesse an der Geheimhaltung vertraulicher Beratungen gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IZG-SH kommt das MWVATT zu dem Ergebnis, dass das behördliche Geheimhaltungsinteresse im konkreten Fall von vornherein überwiegt und über die o.g. Kriterien hinaus keine Informationen oder diesbezüglichen Unterlagen herauszugeben sind.

Darüber hinaus kommt auch der nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH geschützte behördeninterne Entscheidungsprozess in Betracht. Verschiedene Unternehmen haben sich um den Auftrag eines „Projektkoordinators für die Errichtung eines LNG-Importterminals am Standort Brunsbüttel“ beworben. Vorliegend ging es um behördeninterne Erwägungen im Vorfeld einer Entscheidung zur Auswahl eines solchen Projektkoordinators. Somit handelt es sich um interne Mitteilungen einer informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind. Insoweit ist Ihr Antrag auch gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH abzulehnen, da das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabe-Interesse überwiegt.

Im Hinblick auf die Entscheidungserwägungen wird aus den vorgenannten Gründen die Herausgabe der begehrten Informationen bzw. Unterlagen und insoweit dieser Antrag abgelehnt.

Zu 2.

Ihrem Antrag kann in dieser Hinsicht teilweise entsprochen werden.

Außer geringfügigen Bewirtungskosten im Rahmen von einzelnen Besprechungen des MWVATT und dem Projektkoordinator im Zusammenhang mit dem geplanten LNG-Terminal, die aus dem allgemeinen Veranstaltungstitel des MWVATT (Kap./Titel 0601.05.53403) – wie auch in anderen Fällen üblich - übernommen werden, sind keine weiteren Kosten im genannten Zeitraum angefallen. Auf eine Auflistung der einzelnen Bewirtungskosten (weniger als 10 Euro pro Sitzung) wird wegen der Geringfügigkeit und des im Verhältnis hohen Ermittlungsaufwands verzichtet. Der Antrag wird insoweit abgelehnt.

Seitens des Amtes für Planfeststellung Verkehr (APV), das dem MWVATT zugeordnet ist, sind im genannten Zeitraum die folgenden Aufwendungen angefallen (Kap./Titel 0614.66.75266.011 Baunebenkosten für Straßenbaumaßnahmen des Landes):

01.02.2019	Elbeforum Brunsbüttel – Raummiete Scopingtermin am 31.01.2019	1.878,90 Euro
16.05.2019	Externe juristische Beratung – Beratung / Erstellung von Gutachten	38.395,03 Euro
13.06.2019	Externe juristische Beratung – Beratung / Erstellung von Gutachten	1.820,81 Euro
		42.094,74 Euro

Zu 3.

Ihrem Antrag kann in dieser Hinsicht entsprochen werden.

Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten LNG-Terminal können aus folgenden Titeln gezahlt werden:

Kap.	MG/TG	Titel	Zweckbestimmung	SOLL 2020 in T€
0612	00	53302	Verträge mit Dritten	200
0601	00	52699	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.**	380
0601	05	53403	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen**	200
0614	66	75266.011	Baunebenkosten für Straßenbaumaßnahmen des Landes**	2.090
1606	00	89312	Zuschüsse für zusätzliche GRW- Maßnahmen von landespolitischer Bedeutung*	0

* Die Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das LNG-Terminal-Projekt sind mit dem 1. Nachtrag 2020 in das IMPULS-Programm (EPI. 16) übertragen worden.

** Aus diesen Haushaltstiteln werden im Bedarfsfall auch Kosten für andere Maßnahmen und Projekte finanziert. Diese stehen somit nicht allein für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten LNG-Terminal Brunsbüttel zur Verfügung.

Zu 4.

Hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Verträge oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und etwaiger, im Zusammenhang mit dem LNG-Terminal Brunsbüttel beauftragten Organisationen verfügt das MWVATT nicht über die begehrten Informationen und kann diese folglich auch nicht herausgeben.

Aus diesem Grund und insoweit ist dieser Antrag abzulehnen.

Zu 5.

Hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Kriterien und Entscheidungsgrundlage des Landes Niedersachsen zur Beauftragung etwaiger, im Zusammenhang mit dem LNG-Terminal Brunsbüttel beauftragten Organisationen verfügt das MWVATT nicht über die begehrten Informationen und kann diese folglich auch nicht herausgeben.

Aus diesem Grund und insoweit ist dieser Antrag abzulehnen.

Zu 6.

Weiterhin erbitten Sie eine Auflistung von weiteren Projekten und Kooperationen des Landes Schleswig-Holstein mit etwaigen, im Zusammenhang mit dem LNG-Terminal Brunsbüttel beauftragten Organisationen. Abgesehen von den oben genannten Aufträgen sind keine derartigen weiteren Projekte ins Leben gerufen oder Kooperationen des Landes Schleswig-Holstein bzw. des MWVATT im Zusammenhang mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel mit beauftragten Organisationen im genannten Zeitraum eingegangen worden. Folglich können die begehrten Unterlagen oder Informationen auch nicht herausgegeben werden.

Aus diesem Grund und insoweit ist dieser Antrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter der Projektgruppe „LNG-Terminal“